

§ 1 Eröffnung der Landsgemeinde

Die Landsgemeinde wird durch die Frau Landammann eröffnet. Die stimmberechtigten Männer und Frauen werden hierauf den Eid auf das Vaterland schwören.

§ 2 Wahlen

A. Landammann und Landesstatthalter

An der Landsgemeinde 2020 wäre die Wahl eines Landammanns und eines Landesstatthalters für die Amtsdauer von zwei Jahren vorgesehen gewesen. Aufgrund der Absage der Landsgemeinde 2020 wählte der Landrat am 23. September 2020 anstelle der Landsgemeinde Marianne Lienhard, Elm, zur Frau Landammann und Benjamin Mühlemann, Mollis, zum Landesstatthalter. Die Landsgemeinde 2021 hat diese Wahl nun zu bestätigen. Die Amtszeit von Marianne Lienhard und Benjamin Mühlemann in ihren Funktionen als Frau Landammann bzw. Landesstatthalter endet per Landsgemeinde 2022.

B. Obergericht

Dora Brunner, Glarus, trat per 30. Juni 2020 als Mitglied des Obergerichts zurück. Es ist eine entsprechende Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer 2018–2022 vorzunehmen.

C. Verwaltungsgericht

Hans Schegg, Matt, sowie Viktor Sieber, Niederurnen, treten per 30. Juni 2021 als Mitglieder des Verwaltungsgerichts zurück. Sie sind Mitglieder der ersten Kammer des Verwaltungsgerichts. Es sind entsprechende Ersatzwahlen für den Rest der Amtsdauer 2018–2022 vorzunehmen.

D. Kantonsgericht

Doris Baumgartner, Engi, tritt per 30. Juni 2021 als Mitglied des Kantonsgerichts zurück. Sie ist Mitglied der zweiten Zivilkammer des Kantonsgerichts. Ebenso tritt Erika Schwab, Hätzingen, per 30. Juni 2021 als Mitglied des Kantonsgerichts zurück. Sie ist Mitglied der Strafkammer des Kantonsgerichts. Es sind entsprechende Ersatzwahlen für den Rest der Amtsdauer 2018–2022 vorzunehmen.

E. Vereidigung

Nach erfolgter Wahl findet die Vereidigung der Gewählten statt.

§ 3 Genehmigung des Steuerfusses für das Jahr 2021 und Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2022

1. Genehmigung des Steuerfusses für das Jahr 2021

Aufgrund der Absage der Landsgemeinde 2020 setzte der Landrat im September 2020 den Steuerfuss für das Folgejahr anstelle der Landsgemeinde auf 53 Prozent der einfachen Steuer sowie den Bausteuerzuschlag auf 1,2 Prozent der einfachen Steuer und 5 Prozent der Erbschafts- und Schenkungssteuer fest. Der Bausteuerzuschlag ist gemäss diesem Beschluss zweckgebunden und wie folgt zu verwenden:

- 0,5 Prozent der einfachen Steuer und 5 Prozent der Erbschafts- und Schenkungssteuer für die Sanierung der Lintharena SGU;
- 0,2 Prozent der einfachen Steuer für die Erweiterung der Lintharena SGU;
- 0,5 Prozent der einfachen Steuer für die Stichstrasse Näfels-Mollis.

Die Gesamtsanierung des Kantonsspitals Glarus ist amortisiert, der entsprechende Zuschlag entfällt. Der Bausteuerzuschlag umfasst dafür gemäss dem Beschluss der Landsgemeinde 2018 über die Gewährung eines erweiterten Kantonsbeitrags von maximal 18,7 Millionen Franken an die Sanierung und eines freien Beitrags von maximal 5,9 Millionen Franken an die Erweiterung der Lintharena SGU neu 0,5 Prozent der einfachen Steuer und 5 Prozent der Erbschafts- und Schenkungssteuer zur Finanzierung des Kantonsbeitrags an die Sanierung der Lintharena SGU sowie 0,2 Prozent der einfachen Steuer zur Finanzierung des zusätzlichen